

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Wir empfehlen dringend eine Reiserücktrittskosten-Versicherung, sowie eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit Ihrer ausschließlich schriftlichen Reiseanmeldung bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der **Reisevertrag** wird für uns verbindlich, wenn wir Ihnen die Buchung und den Preis der Reise schriftlich bestätigen.

1.2. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhalten Sie eine schriftliche **Bestätigung**, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen enthält. Weicht die Bestätigung von Ihrer Anmeldung ab, sind wir an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist das Angebot annehmen.

2. Bezahlung

2.1. Bei Vertragsabschluß ist unaufgefordert eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zu leisten. Die Prämie für abgeschlossene Versicherungen, Gebühren für Visumanträge sowie Servicegebühren wird ebenfalls mit der Anzahlung fällig. Der Restbetrag ist spätestens 30 Tage vor Reiseantritt, wenn feststeht, dass Ihre Reise wie gebucht durchgeführt wird und insbesondere nicht mehr aus den in Ziff. 7 genannten Gründen abgesagt werden kann, **gegen** Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen zu **zahlen**. Zur Absicherung der Kundengelder hat KREBS-REISEN eine Insolvenzversicherung bei Reisegarant, Jessenstr. 4, 22767 Hamburg abgeschlossen. Der Sicherungsschein befindet sich auf der Rückseite der Bestätigung bzw. wird Ihnen separat ausgehändigt. Zahlungen vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k III BGB erfolgen.

KREBS-REISEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 24.05.2010 alle vorherigen Versionen verlieren ihre Gültigkeit

2.2. Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen sie auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. KREBS-REISEN kann als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 5.3. verlangen.

2.3. Entschädigung für Reiserücktritte, Bearbeitungs- und Umbuchungskosten sowie Versicherungsprämien sind bei Rechnungsstellung sofort fällig.

2.4. Sollten Sie spätestens 7 Tage vor Reiseantritt nicht im Besitz der Reiseunterlagen sein, wenden Sie sich bitte an uns. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, die Reiseunterlagen nach Erhalt sorgsam zu überprüfen.

3. Leistungen

3.1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen ist die Leistungsbeschreibung in unserem Katalog, unseren separaten Reisebeschreibungen oder unseren individuellen schriftlichen Angeboten verbindlich, sowie die hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen ändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Veranstalter. Im Reisepreis nicht eingeschlossen sind: gesetzliche oder behördlich festgelegte Gebühren (Visagebühren etc.) sowie lediglich vermittelte Fremdleistungen (wie Ausflüge, Sportveranstaltungen etc.). Diese Kosten können sich kurzfristig ändern. Vor Vertragsschluss können wir jederzeit eine Änderung der Katalogangaben bzw. der individuellen Reiseausarbeitung vornehmen über die der Reisende vor Buchung selbst verständlich informiert wird. Eine Preisanpassung ist insbesondere aus folgenden Gründen zulässig:

a) Aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren nach Veröffentlichung des Kataloges bzw. der individuellen Reiseausarbeitung.

b) Wenn die vom Kunden gewünschte und im Katalog ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist.

Wir und der Reisende können von den Katalogangaben bzw. der individuellen Reiseausarbeitung abweichende Leistungen vereinbaren.

3.2. Die Abreisezeiten werden von den Beförderungsunternehmen festgelegt und sind im Flugschein bzw. in den Reisedokumenten aufgeführt. Die „voraussichtlichen“ Flugzeiten im Katalog bzw. der individuellen Reiseausarbeitung dienen lediglich der Orientierung und sind nicht verbindlich.

3.3. Seit dem 16.07.2006 sind wir gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 verpflichtet, sie bei der Buchung über die Identität der ausführenden

Fluggesellschaft(en) aller im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu unterrichten. Steht bei der Buchung ein ausführendes Luftfahrtunternehmen noch nicht fest, nennen wir Ihnen die Fluggesellschaft, die den Flug wahrscheinlich durchführen wird. Sobald feststeht, wer den Flug endgültig durchführt, werden Sie von uns entsprechend unterrichtet. Im Fall eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach der Buchung werden wir Sie so rasch wie möglich über den Wechsel informieren. Die „**gemeinschaftliche Liste**“ von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen, finden Sie über: www.lba.de bzw. unter http://ec.europa.eu/transport/air-ban/flywell_en.htm .

3.4.Sonderwünsche und individuelle Reiseausarbeitung

Für die spezielle Ausarbeitung einer individuellen Reise kann eine Gebühr in Höhe von 120,00 € erhoben. Diese Servicegebühr kann auf den Reisepreis angerechnet werden. Bei Nichtzustandekommen einer Buchung wird die Gebühr allerdings nicht erstattet.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind gestattet, wenn sie von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden und wenn sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Dies gilt besonders für die Gestaltung und Einhaltung der Flugpläne. Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, Streckenführung und des Fluggeräts sind oft unvermeidbar. Wir sind insoweit zu einer Leistungsänderung jederzeit berechtigt. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt soweit die geänderten Leistungen mangelhaft sind.

4.2. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung haben wir dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

4.3. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus unserem Angebot anzubieten.

4.4. Die Rechte nach Ziff. 4.3. hat der Reisende unverzüglich nach unserer Erklärung uns gegenüber geltend zu machen.

4.5. Wir behalten uns vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren nach Vertragsschluss entsprechend wie folgt zu ändern:

4.5.1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so können wir den Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung können wir vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir vom Reisenden verlangen.

4.5.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Abgaben wie Hafен- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.5.3. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluß noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

4.6. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseternin verlangt werden. Eine Preisänderung haben wir dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis zu erklären.

4.7. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus unserem Angebot anzubieten. Ziffer 4.4. gilt entsprechend.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

5.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Dies sollte schriftlich erfolgen. Ausgelieferte Reiseunterlagen sollten Sie beifügen.

5.2. Bis zum Reisebeginn können Sie verlangen, dass statt Ihnen ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Wir können dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegen stehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der angemeldete Teilnehmer uns als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehende Mehrkosten. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder die Reise nicht an und ist auch kein Dritter in diesen Vertrag eingetreten, so verlieren wir den Anspruch auf den Reisepreis. Wir können jedoch stattdessen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und

KREBS-REISEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 24.05.2010 alle vorherigen Versionen verlieren ihre Gültigkeit

unsere Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwendungen der Reiseleistung berücksichtigt. Der Ersatzanspruch kann pauschaliert werden. Der Zeitpunkt wird bestimmt durch den Eingang Ihrer schriftlichen Rücktrittserklärung in unserem Hause. Falls Sie meinen, dass in Ihrem Fall durch Einsparungen bzw. anderweitige Verwendung der Reiseleistungen ein niedrigerer bzw. gar kein Schaden entstanden ist, steht es Ihnen frei, den entsprechenden Nachweis zu führen. Falls Sie den Nachweis jedoch nicht führen, sind Sie verpflichtet, den auf Grund der nachstehenden Pauschalen errechneten Betrag zu zahlen.

5.3. Die pauschalierten Rücktrittsgebühren betragen für jeden angemeldeten Teilnehmer:

Bei Flugreisen oder bei eigener Anreise:

bis zum 43. Tag vor Reisebeginn 15% des Reisepreises

ab dem 42. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises

ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 35% des Reisepreises

ab dem 21. Tag vor Reisebeginn 40% des Reisepreises

ab dem 14. Tag vor Reisebeginn 65% des Reisepreises

ab dem 07. Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises

ab dem 02. Tag vor Reisebeginn bzw. bei Nichtantritt der Reise 90% des Reisepreises.

5.4. Umbuchungen

5.4.1. Nach Abschluss des Reisevertrages besteht seitens des Kunden kein Anspruch auf Änderung des Reiseterrains, der Reiseart, des Reiseziels, des Abflugs- und/oder Ankunftsorts, der Unterkunft oder der Rundreise. Dennoch werden wir uns bemühen, eine solche Umbuchung, für deren Bearbeitung pro Reisegast 30,00 € erhoben werden, möglich zu machen. Solch ein Umbuchungswunsch kann aber nur bis zum 44. Tag vor Reisebeginn geäußert werden. Wenn Sie innerhalb von 43 Tagen vor Reisebeginn den Reiseterrain oder die Reiseart, das Reiseziel, den Abflugs- und/oder Ankunftsort, Unterkunft oder Rundreise ändern möchten, dann können Sie dies nur noch tun, indem Sie die gebuchte Reise gegen Gebühr stornieren und eine neue Reise anmelden. Dies gilt nur dann nicht, wenn Ihr Umbuchungswunsch lediglich geringfügige Kosten verursacht.

5.4.2. Umbuchungen sind grundsätzlich nur innerhalb der Zeitdauer des jeweiligen Kataloges bzw. der individuellen Reiseausarbeitung möglich.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen wichtigen Gründen nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wir sind berechtigt, in der Regel 20 % des erstatteten Betrages als Ausgleich für zusätzliche Aufwendungen einzubehalten. Der Nachweis niedriger Kosten bleibt Ihnen unbenommen.

7. Rücktritt und Kündigung durch KREBS-REISEN

7.1. Wir können in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

7.1.1. ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch uns nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Dennoch steht uns der Anspruch auf den vollen Reisepreis zu. Eventuell entstehende Mehrkosten für eine Rückbeförderung trägt der Störer.

7.1.2. Ist in der Beschreibung der Reise und in der Reisebestätigung ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so können wir bei Zugang dieser Erklärung bis zu 31 Tage vor Reisebeginn zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der von dem Reisenden gezahlte Betrag wird unverzüglich zurückerstattet.

7.2. Sollte die Unmöglichkeit der Reisedurchführung früher ersichtlich sein, werden wir Sie unterrichten.

7.3. Sollten wir den Reisevertrag nach 7.1.2. kündigen, so sind Sie berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für Sie aus unserem Angebot anzubieten. Sie haben dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung durch KREBS-REISEN uns gegenüber geltend zu machen; sofern Sie auf Ihr Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verzichten, erhalten Sie den eingezahlten Reisepreis zurück.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

8.1. Wegen der Kündigung des Reisevertrages in den Fällen von höherer Gewalt verweisen wir auf den Gesetzeswortlaut von § 651 j BGB.

8.2. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter www.auswaertiges-amt.de sowie unter der Telefonnummer (030) 1817-0 .

9. Haftung

9.1. Bei allen Flugreisen gelten für die Flugbeförderung die Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers (Fluggesellschaft), die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten von KREBS-REISEN nach dem Reisevertragsgesetz und nach ihren allgemeinen Reisebedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

10. Gewährleistung

10.1. Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so können Sie Abhilfe verlangen. Wir können auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß wir eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringen. Wir können die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise können Sie eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel unverzüglich anzuzeigen.

10.3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leisten wir innerhalb angemessener von Ihnen gesetzter Frist keine Abhilfe, so können Sie den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen (zweckmäßiger weise schriftlich). Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, uns erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behalten Sie den Anspruch auf Rückbeförderung und schulden uns den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen nicht völlig wertlos für Sie waren.

10.4. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den wir nicht zu vertreten haben.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Unsere Haftung aus dem Reisevertrag ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisegastes, der nicht Körperschaden ist, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit wir für einen, dem Reisegast entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

KREBS-REISEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 24.05.2010 alle vorherigen Versionen verlieren ihre Gültigkeit

11.2. Deliktische Haftung: Die Haftung für Sachschäden ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, sofern die Ansprüche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

11.3. Wir haften generell nicht für Fremdleistungen, die nicht Bestandteil der gebuchten Reise sind (z.B. Ausflüge, Sportausübungen usw.). Solche zusätzlichen Leistungen werden zum Beispiel von der Agentur vor Ort oder dem Hotel in Eigenregie angeboten. Auch wenn sie durch einen Reiseleiter, der für uns tätig ist, angeboten werden, handelt es sich um eine Fremdleistung, für die nicht wir, sondern nur unsere Leistungsträger vor Ort selbst haften. Falls solche Fremdleistungen vermittelt werden, ist unsere Haftung für Vermittlerfehler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Unsere Haftung beschränkt sich auf die in der Reisebestätigung genannten Leistungen.

12. Mitwirkungspflicht

12.1. Bei Leistungsstörungen sind Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, daran mitzuwirken, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12.2. Sollten Sie Beanstandungen haben, wenden Sie sich bitte sofort an unsere örtliche Vertretung, die sich um Abhilfe bemüht. **Wenn Sie festgestellte Mängel der Vertretung nicht anzeigen, haben Sie später keinen Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz.** Wenn wir keine örtliche Reiseleitung eingesetzt haben und nach der vertraglichen Vereinbarung eine solche auch nicht geschuldet ist, sind Sie verpflichtet, unserem Partner bzw. uns direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandung zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Die Anschrift unseres Partners ist aus den Reiseunterlagen ersichtlich. Der Kontakt mit uns kann unter der Ziffer 13.1. genannten Adresse aufgenommen werden. Können Ihre Beanstandungen von der Vertretung nicht behoben werden, sollten Sie eine Niederschrift über die Beanstandung abfassen lassen. Diese Niederschrift ersetzt aber nicht die Geltendmachung der Ansprüche innerhalb der Monatsfrist.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1. Alle vertraglichen Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber KREBS-REISEN unter folgender Anschrift erfolgen:

KREBS-REISEN, Helmut Krebs, Beethovenstr. 17, D-71296 Heimsheim,

E-Mail: Anfrage@Krebs-Reisen.de,

Tel.: 0049 (0) 7033-390855, Fax-Nr.: 0049 (0) 7033-390854.

Eine schriftliche Geltendmachung wird empfohlen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der

Fristeinhaltung verhindert worden ist. Wegen der Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust siehe Ziffer 15.2. Ansprüche des Reisenden nach §§ 651c – 651f BGB verjähren in einem Jahr, es sei denn, es handelt sich um vertragliche Schadenersatzansprüche des Reisenden gemäß § 651 f BGB, die entweder auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines vom Reiseveranstalter zu vertretenden Mangel gerichtet sind oder auf grobes Verschulden des Reiseveranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt werden. Für diese Ansprüche gilt die gesetzlich geregelte Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert oder die Ansprüche schriftlich zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

13.2. Abtretungsverbot. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus Anlass des Reisevertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen.

14. Flugplan

14.1. Die Gestaltung des Flugplanes liegt bei der Fluggesellschaft und einer staatlichen Koordinierungsbehörde. Es kann vorkommen, dass der Hinflug am Abend, der Rückflug am Morgen des betreffenden Tages erfolgt oder umgekehrt. Daraus erwachsen keine Ansprüche gegen uns. Abrechnungsgrundlage ist die Zahl der Übernachtungen. Diese Regelung behält auch Gültigkeit, wenn die Ankunft im Zielgebiet bzw. Hotel nach Mitternacht (also am darauffolgenden Tag) erfolgt.

14.2. Gäste, die im Zielgebiet die Vertretung nicht in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, sich spätestens am Tag vor dem Rückflug/-fahrt über den genauen Zeitpunkt des Abfluges bzw. der Abfahrt zu informieren.

15. Gepäckverlust oder -beschädigung

15.1. Schäden bei aufgegebenem Gepäck oder Verlust sind sofort nach Ankunft – noch im Flughafengebäude – spätestens jedoch binnen sieben Tagen mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der Fluggesellschaft zu melden. Beachten Sie, dass die Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaft gelten. Ohne eine Kopie des Schadensformulars P.I.R. ist eine Anspruchstellung bei der Fluggesellschaft ausgeschlossen. Die Fluggesellschaften haften nur mit bestimmten Beträgen je nach Gewicht des Gepäckstücks, das bei Aufgabe im Flugticket eingetragen wird.

Zur Anspruchstellung müssen Sie den Flugschein und Gepäckabschnitt vorweisen. Die Bestätigung des Reiseleiters oder einer Person, die nicht im Auftrag der Fluggesellschaft handelt, ist wertlos. Ansprüche, die aus einer Gepäckverspätung resultieren, sind innerhalb von 21 Tagen mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft schriftlich anzuzeigen. **Das Risiko für Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und Medikamente im aufgegebenen Gepäck, trägt der Gast.** Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters sofort anzuzeigen.

15.2. Sondergepäck (Sportausrüstungen, Rollstühle etc.) kann, ggf. gegen Aufpreis, nach Voranmeldung bei der jeweiligen Fluggesellschaft befördert werden. Die Beförderungspreise sind bei der Fluggesellschaft zu erfragen, die für Organisation und Abwicklung der Beförderung sowie Inkasso des Preises allein verantwortlich ist. Der Transport des Sondergepäcks vom Zielflughafen zum Hotel und zurück ist ausschließlich Sache des Gastes.

16. Pass-, Visa-, Gesundheitsvorschriften und Zollbestimmungen

16.1. Wir stehen dafür ein –ausschließlich Deutsche Staatsangehörige, ohne Doppelstaatsbürgerschaft– über Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuellen Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

16.2 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang von Visa durch die diplomatische Vertretung, wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass wir die Verzögerung zu vertreten haben.

16.3. Sie sind für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, ausgenommen wenn Sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation unsererseits bedingt sind. Bei der Mitnahme fremder/nicht eigener Kinder oder von Kindern mit vom Elternnamen abweichendem Namen wird empfohlen, entsprechende Nachweise/Dokumente/Einverständniserklärungen mit zu führen.

16.4. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, ins besondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

16.5. In verschiedenen Ländern werden Zollvorschriften und Devisenvorschriften

gehandhabt. Wir bitten Sie deshalb, sich vorher genau zu informieren und die Vorschriften unbedingt genauestens einzuhalten.

17. Datenschutz

Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden mit Hilfe einer EDV verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Auch nach Reiseende möchten wir Sie über unsere Angebote informieren. Sollten Sie dies nicht wünschen reicht eine kurze Information.

18. Gerichtsstand und Gültigkeit

18.1. Vereinbart ist deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte. Dies gilt für das gesamte Rechtsverhältnis.

18.2. Wenn bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden jedoch ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

18.3. Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Gerichtsstand für Klagen gegen Kunden oder Vertragspartner des Reiseveranstalters die Vollkaufleute sind oder für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz des Reiseveranstalters.

18.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten aber nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

18.5. Alle Angaben im Katalog entsprechen dem Stand bei Drucklegung des ausgewiesenen Jahres. Änderungen dieser Angaben bis zum Vertragsschluss bleiben vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vor liegenden Reisebedingungen.

KREBS-REISEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 24.05.2010 alle vorherigen Versionen verlieren ihre Gültigkeit

Reiseveranstalter:

KREBS-REISEN

Helmut Krebs

Beethovenstr. 17

D-71296 Heimsheim

Tel.: 0049 (0) 7033-390855

Fax-Nr.: 0049 (0) 7033-390854

E-Mail: Anfrage@Krebs-Reisen.de